



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Sicherheitsdienstleistungen

in den Flüchtlings- und Asylunterkünften des Landkreises Dachau

zwischen dem

Landkreis Dachau

vertreten durch den Landrat

Weiherweg 16, 85221 Dachau

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ –

und der

[Firmenbezeichnung des Auftragnehmers]

vertreten durch [Geschäftsführung]

[Straße, PLZ Ort]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ –

Ausschreibende Stelle

Landratsamt Dachau

Zentrale Vergabestelle

Weiherweg 16

85221 Dachau



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
TEIL A RAHMENVERTRAG	4
1. VERTRAGSBESTANDTEILE UND VERTRAGSGEGENSTAND	4
2. RAHMENVERTRAGSCHARAKTER, HÖCHSTWERT UND EINZELBEAUFTRAGUNG.....	4
3. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	5
4. ANPASSUNG DES LEISTUNGSUMFANGS.....	6
5. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	7
6. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS.....	8
7. EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN	8
8. VERGÜTUNG, ABRECHNUNG UND PREISANPASSUNG	8
9. HAFTUNG UND VERSICHERUNG	10
10. VERTRAGSSTRAFEN	11
11. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ.....	12
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
TEIL B LEISTUNGSBESCHREIBUNG	14
1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	14
2. LEISTUNGSBEGINN, BETRIEBSGRUNDLAGEN UND VERTRAGSENDE.....	19
3. PERSONALQUALIFIKATIONEN.....	23
4. LEISTUNGS- UND AUFGABENGEBIETE	28
5. QUALITÄTSMANAGEMENT	34



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Präambel

Der Landkreis Dachau bringt in seinen Flüchtlings- und Asylunterkünften Personen unter, die ihm durch die Regierung von Oberbayern zugewiesen werden. Für diese Unterkünfte benötigt der Landkreis Dachau Sicherheitsdienstleistungen, die den Schutz der untergebrachten Personen, der Mitarbeitenden und der Einrichtungen gewährleisten, den geordneten Betrieb der Unterkünfte sicherstellen und dabei die Würde der untergebrachten Personen wahren.

Gegenstand dieses Vertrages sind Sicherheitsdienstleistungen in sämtlichen Flüchtlings- und Asylunterkünften des Landkreises Dachau. Erfasst sind Gemeinschaftsunterkünfte ebenso wie dezentrale Unterkünfte, bestehende Standorte ebenso wie Standorte, die während der Vertragslaufzeit neu in Betrieb genommen werden. Eine abschließende Aufzählung der Standorte erfolgt nicht; maßgeblich ist der jeweilige Einzelauftrag.

Die Belegung der Unterkünfte richtet sich nach den Zuweisungen der Regierung von Oberbayern. Zugewiesene Personen werden im Rahmen verfügbarer Bestandsunterkünfte auch wieder verlegt. Der Bewachungsbedarf schwankt daher sowohl in der Anzahl der Standorte als auch im zeitlichen Umfang und kann an einzelnen Standorten vorübergehend vollständig entfallen.

Die Leistungen werden nach der Normenreihe DIN 77200 erbracht. Maßgeblich sind DIN 77200-1 mit den allgemeinen Anforderungen an Sicherheitsdienstleister sowie DIN 77200-2 mit den erweiterten Anforderungen für besondere Leistungsbereiche, die Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Migranten ausdrücklich erfasst. Eine Zertifizierung nach diesen Normen ist nicht erforderlich, sofern der Auftragnehmer eine Arbeitsweise nach diesen Vorgaben nachweist.

Dieser Vertrag besteht aus dem Rahmenvertrag (Teil A) und der Leistungsbeschreibung (Teil B). Teil A regelt die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien, Teil B den Inhalt und die Ausführung der geschuldeten Leistungen.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Teil A Rahmenvertrag

1. Vertragsbestandteile und Vertragsgegenstand

Maßgeblich für die Auftragsdurchführung sind die nachfolgenden Bestimmungen in der genannten Reihenfolge. Es werden Vertragsbestandteil:

- die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages (Teil A) samt Leistungsbeschreibung (Teil B);
- das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 1) mit dem Angebotsblatt und der Kalkulation der Stundenverrechnungssätze;
- die jeweilige Einzelbeauftragung des Auftraggebers;
- die Hausordnung des jeweiligen Standortes in der jeweils geltenden Fassung; die Hausordnung begründet keine über diesen Vertrag hinausgehenden Leistungspflichten des Auftragnehmers; Befugnisse, die die Hausordnung dem Sicherheitsdienst einräumt, übt der Auftragnehmer nur aus, soweit sie ihm in der Einzelbeauftragung oder in der Dienstanweisung ausdrücklich übertragen sind; bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere Teil B Ziffern 1.1 und 4.1, der Hausordnung vor;
- alle mit der Durchführung der Leistung zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Bewachungsverordnung, der DGUV Vorschrift 23, des Arbeitsschutzes und des Brandschutzes;
- die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendengesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie der geltenden Lohn- und Rahmentarifverträge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt Bestandteil dieses Vertrages.

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Teil B) in Verbindung mit der jeweiligen Einzelbeauftragung.

2. Rahmenvertragscharakter, Höchstwert und Einzelbeauftragung

Der Vertrag ist eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer. Die vorgesehenen Leistungen werden durch Einzelaufträge abgerufen. Die im Vergabeverfahren angebotenen und bezuschlagten Preise gelten unmittelbar für sämtliche Einzelbeauftragungen während der Vertragslaufzeit; ein erneuter Wettbewerb findet nicht statt.

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 40.000.000,00 Euro netto für die gesamte Vertragslaufzeit. Mit Erreichen des Höchstwerts ist die Rahmenvereinbarung erschöpft; weitere Abrufe erfolgen nicht, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Eine Mindestabnahme wird nicht vereinbart. Der Auftraggeber übernimmt keine Verpflichtung, Leistungen in einem bestimmten Umfang abzurufen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Beauftragung in einem bestimmten Umfang besteht nicht; dies gilt auch für einzelne Standorte, Leistungsarten und Zeiträume. Vergütet werden ausschließlich tatsächlich abgerufene und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen.

Die in den Angebotsunterlagen ausgewiesenen Mengen der Standorte 1 bis 5 und der mobilen Bestreifung bilden die derzeitige Ist-Situation ab; zusammen mit den Mengen der Bedarfsleistungen gelten sie als Schätzmenge des Auftraggebers. Sie dienen der Preiswertung und sind für den Auftraggeber nicht verbindlich; eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Aus ihnen können keine Ansprüche hergeleitet werden.

Abrufbar sind die stationäre Bewachung einzelner Standorte sowie die mobile Bestreifung mehrerer dezentraler Unterkünfte durch ein Streifenteam. Der Auftraggeber entscheidet je Standort und Zeitraum, welche dieser Leistungsarten er abrufen; er kann beide Leistungsarten auch nebeneinander und im Wechsel einsetzen.

Die Auftragserteilung erfolgt in Textform unter Angabe des Standortes, der Einsatzzeiten, der Personalstärke, der geforderten Qualifikation und der abgerufenen Leistungsarten. In dringenden Fällen kann die Beauftragung mündlich erfolgen; sie wird in diesem Fall unverzüglich in Textform nachgereicht. Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang der Auftragserteilung unverzüglich in Textform.

Hält der Auftragnehmer die Durchführung in der vorgesehenen Weise für nicht möglich, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe seiner Bedenken und, soweit möglich, mit alternativen Lösungsvorschlägen in Textform mit. Von seiner Verpflichtung zur Auftragserfüllung wird er dadurch nicht frei.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Leistungszeit beginnt am 01.02.2027 und läuft zunächst für eine Festlaufzeit von zwei Jahren bis zum 31.01.2029. Der Vertrag verlängert sich anschließend viermal um jeweils zwölf Monate, wenn nicht der Auftraggeber spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit in Textform erklärt, dass er den Vertrag nicht verlängert. Der Vertrag endet spätestens sechs Jahre nach Leistungsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er endet zudem, sobald der Höchstwert nach Ziffer 2 erreicht ist.

Die ersten sechs Monate ab Leistungsbeginn werden als Probezeit vereinbart. Innerhalb dieses Zeitraums steht ausschließlich dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung setzt eine vorherige schriftliche Abmahnung voraus; eines wichtigen Grundes bedarf es darüber hinaus nicht. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens zwei Monate; der Auftraggeber kann die Kündigung auch mit einer Auslaufzeit von bis zu sechs Monaten erklären. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden nach den Vertragspreisen abgerechnet; darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. Die Vertragsparteien können die Probezeit einvernehmlich durch schriftliche Vereinbarung verlängern, um eine Kündigung innerhalb der Probezeit zu vermeiden.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Wird der Vertrag innerhalb der Probezeit gekündigt oder ist dem Auftragnehmer die Leistungserbringung während der Probezeit nicht möglich, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Wertungsergebnisses bis einschließlich Rang 3 auf der Grundlage ihrer Angebote anzutragen (Überprüfungsklausel im Sinne des § 132 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Die Leistungen werden in diesem Fall zu den Preisen des Angebots des nachrückenden Bieters erbracht, sofern dieser das Angebot annimmt; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages unverändert. Der Höchstwert nach Ziffer 2 bleibt unberührt. Einen Anspruch auf Beauftragung haben die Bieter auf den Rängen 2 und 3 nicht.

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:

- der Auftragnehmer seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, obwohl er zuvor zweifach schriftlich abgemahnt und zur vertragsgerechten Leistung aufgefordert wurde;
- schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, aufgrund derer dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist;
- Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen und keine erfolgreiche Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt ist;
- der Auftragnehmer Leistungen abrechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat;
- der Auftragnehmer im Teilnahmeantrag oder im Angebot falsche Angaben gemacht hat;
- der Auftragnehmer eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen hat;
- der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

Eine Kündigung kann für jede Einzelbeauftragung gesondert ausgesprochen werden; sie berührt die übrigen Einzelbeauftragungen nicht.

4. Anpassung des Leistungsumfangs

Der Auftraggeber kann den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit jederzeit erhöhen oder reduzieren, insbesondere Standorte hinzunehmen oder herausnehmen sowie Einsatzzeiten und Personalstärken verändern. Für die Umsetzung gelten, gerechnet ab Zugang der Beauftragung beziehungsweise der Abbestellung, folgende Fristen:

- Stufe 1 – akut (Gefahr im Verzug, insbesondere nach einer Havarie oder einem sicherheitsrelevanten Vorfall mit fortbestehender Gefahr): Einsatz aus der Personalreserve binnen 60 Minuten mit bis zu zwei, binnen 120 Minuten mit bis zu vier und binnen 240 Minuten mit bis zu acht Sicherheitskräften (Teil B Ziffer 1.3);
- Stufe 2 – kurzfristig (Zusatzeinsatz nach einem Vorfall ohne akute Gefahr): Aufnahme spätestens 24 Stunden nach Zugang der Anforderung;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Stufe 3 – planbar (Verstärkung bei absehbaren Lagen, insbesondere Belegungsspitzen, Veranstaltungen oder angekündigten Konflikten): Aufnahme innerhalb von sieben Kalendertagen;
- Stufe 4 – Neuaufnahme (neuer Standort, neue stationäre Bewachung oder neue mobile Bestreifung): Aufnahme innerhalb von zwei Wochen; ein früherer Beginn ist möglich.

Die Einsatzstunden der Stufen 1 bis 3 werden über die Bedarfsleistungen zum Stundenverrechnungssatz der jeweiligen Qualifikation und Zeitkategorie abgerechnet.

Die Reduzierung oder Beendigung eines Wach- oder Präsenzdienstes wird mit einer Frist von einer Woche, die Reduzierung zusätzlicher Sicherheitskräfte mit einer Frist von 24 Stunden vor Ende der Leistung mitgeteilt.

Die Reduzierung des Leistungsumfangs begründet keine Ansprüche des Auftragnehmers; dies gilt auch bei vollständigem Entfall einzelner Standorte. Änderungen der Einzelbeauftragungen erfolgen in Textform.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen zuverlässig, fach- und fristgerecht, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere:

- ausländisches Personal, das nicht der EU-Freizügigkeit unterliegt, nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren zu beschäftigen;
- die Verpflichtungen aus den einschlägigen Lohn- und Rahmentarifverträgen für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern einzuhalten und die kalkulierten objektbezogenen Zulagen zu vergüten;
- sämtliche Lohnnebenkosten und Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen;
- die Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes sowie die Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten;
- die ihm zur Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und den Auftraggeber auf notwendige Änderungen unverzüglich hinzuweisen;
- die Technologie von L. Ron Hubbard während der gesamten Vertragsdauer weder anzuwenden noch zu lehren oder in sonstiger Weise zu verbreiten, keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie zu besuchen oder vom eingesetzten Personal besuchen zu lassen und Personen, die dies während der Vertragsdauer tun, unverzüglich von der weiteren Durchführung des Vertrages auszuschließen (Scientology-Schutzerklärung).

Der Auftraggeber kann bei Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten jederzeit geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Zahlung der Löhne und der Sozialversicherungsbeiträge verlangen.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und verschafft ihm auch während der Vertragslaufzeit Zugriff auf hinzukommende relevante Unterlagen.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer innerhalb der festgelegten Einsatzzeiten ein Zutrittsrecht zu den vertragsgegenständlichen Standorten. In stationär besetzten Unterkünften stellt er die erforderlichen Räume als Wachbüro unentgeltlich zur Verfügung und trägt die hierauf entfallenden Sach- und Verbrauchskosten.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer zeitnah über ihm gemeldete Belegungstermine.

7. Einsatz von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer einzuschalten oder zu wechseln. Zulässig ist dies grundsätzlich nur für Nachunternehmer, die im Vergabeverfahren benannt wurden.

Nachunternehmer müssen denselben Eignungskriterien genügen wie der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer legt die entsprechenden Nachweise und Erklärungen vor. Bringt er diese nicht unverzüglich bei oder bestehen Zweifel an der Eignung, nimmt er den Nachunternehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung heraus. Für Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigene Leistungen und Arbeitskräfte. Ungünstigere Bedingungen als die in diesem Vertrag vereinbarten darf er mit Nachunternehmern nicht vereinbaren. Diese Regelungen gelten entsprechend für mittelbare Nachunternehmer. Sämtliche Anforderungen dieses Vertrages gelten vollumfänglich auch für das Personal von Nachunternehmern.

Hat sich der Auftragnehmer im Vergabeverfahren zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten anderer Unternehmen berufen, erbringen diese Unternehmen die Leistungen, für die ihre Kapazitäten benötigt werden; sie gelten als Nachunternehmer im Sinne dieser Ziffer. Ein Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und setzt voraus, dass das an ihre Stelle tretende Unternehmen die betreffenden Eignungskriterien in gleichem Umfang erfüllt.

8. Vergütung, Abrechnung und Preisanpassung

Der Auftragnehmer erhält die im Angebot genannte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung erfolgt auf Basis der angebotenen Stundenverrechnungssätze je Qualifikation und Zeitkategorie (Werktag, Sonntag und Feiertag, jeweils Tag von 06:00 bis 20:00 Uhr und Nacht von 20:00 bis 06:00 Uhr), multipliziert mit den tatsächlich abgerufenen und erbrachten Leistungsstunden. Maßgeblich für die Zuordnung ist die tatsächliche Lage der jeweiligen



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Arbeitsstunde. Die tariflichen Zeitzuschläge sind in den Stundenverrechnungssätzen der jeweiligen Zeitkategorie enthalten; gesonderte Zuschläge werden nicht vergütet.

Mit der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten, insbesondere Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstung, Sicherheitsdienst-Software, Wächterkontrollsystem, Kommunikationsmittel, Fahrzeuge, Erstellung und Fortschreibung der Dienstanweisung, Einweisungen, Aus- und Fortbildungen, Reisekosten sowie Wegezeiten. Bei witterungsbedingten Veränderungen oder besonderen Gefährdungslagen werden keine zusätzlichen Zuschläge gewährt. Andere auf der Rechnung ausgewiesene Kosten werden nicht vergütet.

Das Risiko einer Verpflichtung zur Zahlung übertariflicher Vergütungen trägt der Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere, wenn er im Wege eines Betriebsübergangs Personal übernimmt, das einen Anspruch auf übertarifliche Vergütung hat.

Der Auftragnehmer erstellt monatlich je Standort eine Rechnung und übersendet sie dem Auftraggeber in digitaler Form. Auf der Rechnung sind die abgerechnete Leistung und die Vergütung unter Angabe der Auftragsnummer auszuweisen. Grundlage der Abrechnung sind die im elektronischen Wachbuch dokumentierten Einsatzstunden. Die Vergütung ist 30 Tage nach Zugang der formal richtigen, prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind in elektronischer Form ausschließlich an die E-Mail-Adresse Buchhaltung@LRA-DAH.BAYERN.de zu übermitteln; nur so ist eine revisionssichere Bearbeitung nach den haushalts- und steuerrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Auf jeder Rechnung ist der Fachbereich des Landratsamtes anzugeben, der die Leistung beauftragt hat.

Rechnungen, die an ein anderes Postfach des Landratsamtes übermittelt werden, werden zurückgewiesen.

Die Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich erbrachte und als ordnungsgemäß abgenommene Leistung. Erfolgt keine Leistung oder ist die Leistung mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Minderung der Vergütung und gegebenenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

Die angebotenen Preise sind Festpreise. Der Vergütung liegen die bei Ablauf der Angebotsfrist gültigen, allgemeinverbindlichen Lohn- und Rahmentarifverträge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern zugrunde, insbesondere der Lohntarifvertrag Nr. 39 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern (Stand 01.01.2026) nebst dem zugehörigen Mantelbeziehungsweise Rahmentarifvertrag. Der Auftragnehmer kann eine Anpassung der Vergütung verlangen, wenn und soweit der Grundlohn einschließlich der tariflichen Zulagen oder die auf den Grundlohn bezogenen Sozialversicherungsbeiträge aufgrund eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages, aufgrund Gesetzes oder aufgrund einer Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns im Sinne des § 1 in Verbindung mit §§ 9 ff. des Mindestlohngesetzes erhöht werden und diese Erhöhung noch nicht eingepreist ist. Die Anpassung ist auf den Lohnkostenanteil von 90,00 % der Vergütung beschränkt. Sinken diese Kostenpositionen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Anpassung verlangen. Die Veränderung der Vergütung berechnet sich wie folgt:



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

$$\text{Veränderung der Vergütung (in \%)} = \text{Lohnkostenanteil (90,00 \%)} \times \text{Änderungssatz (in \%)} \div 100$$

Änderungssatz ist die prozentuale Veränderung der Lohnkosten je Stunde der jeweiligen Lohngruppe aus Grundlohn, tariflichen Zulagen und den darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung. Die Veränderung wird auf die Stundenverrechnungssätze der jeweiligen Qualifikation in allen Zeitkategorien angewendet; die Ergebnisse werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Beispiel: Steigen die Lohnkosten einer Lohngruppe um 4,00 %, erhöhen sich die zugehörigen Stundenverrechnungssätze um 3,60 %.

Die Anpassung tritt frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung, des neuen Tariflohns oder der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft, jedoch nicht vor Zugang des schriftlichen Änderungsverlangens beim Auftraggeber. Dies gilt auch für Erhöhungen, die nach Ablauf der Angebotsfrist und vor Leistungsbeginn wirksam werden. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber mit dem Änderungsverlangen den geänderten Tarifvertrag, die Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung sowie eine Berechnung der Erhöhung je Lohngruppe.

9. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die auf die zu erbringende Sicherheitsdienstleistung zurückzuführen sind und von ihm, seinem Personal oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung besteht nicht, wenn die für den Schaden ursächliche Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten ist.

Hat der Auftragnehmer den Verlust überlassener Schlüssel zu vertreten, haftet er für die daraus entstehenden Folgeschäden und übernimmt die Kosten für den Austausch der Schließanlage. Die Weitergabe überlassener Schlüssel an Dritte ist unzulässig. Ein Schlüsselverlust ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen je Schadensereignis von 5.000.000,00 Euro für Personenschäden, 2.500.000,00 Euro für Sach- und Vermögensschäden, 1.000.000,00 Euro für Umweltschäden, 500.000,00 Euro für Bearbeitungsschäden sowie 250.000,00 Euro für Schlüssel- und Transponderverlust. Abweichende Deckungssummen in anderen Vergabeunterlagen gelten nicht.

Die Deckungssummen stehen je Schadensfall zur Verfügung; die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf das Doppelte der Deckungssumme begrenzt. Der Nachweis ist vor Vertragsbeginn vorzulegen, auf Anforderung auch während der Vertragslaufzeit sowie unaufgefordert bei Veränderungen des Versicherungsumfangs.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, soweit der Auftragnehmer, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden zu vertreten haben. Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Hilfs-, Betriebs- und Einsatzmitteln des



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Auftragnehmers oder für Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Sicherheitspersonals; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

10. Vertragsstrafen

Für organisatorische Pflichtverletzungen, insbesondere nicht gemeldete Fehlschichten, verspätete Berichterstattung, Nichterreichbarkeit im Notfall oder die Nichtvorlage angeforderter Nachweise, beträgt die Vertragsstrafe bis zu 500 Euro je Einzelfall, bei Wiederholung innerhalb von zwölf Monaten bis zu 750 Euro je Einzelfall.

Für den Einsatz von Personal ohne die erforderliche Qualifikation, insbesondere ohne aktuelle Ersthelfer- und Brandschutzhelferausbildung, beträgt die Vertragsstrafe bis zu 500 Euro je Einzelfall.

Für schwerwiegende Vertragsverstöße, insbesondere unbesetzte Schichten ohne Ersatzgestellung, den Einsatz von Personal ohne gültige Sachkunde oder Unterrichtung nach § 34a GewO, den Einsatz von Personal ohne Freigabe im Bewacherregister oder die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen, beträgt die Vertragsstrafe bis zu 2.500 Euro je Einzelfall.

Bei Verstößen gegen die Antikorruptionserklärung oder bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beträgt die Vertragsstrafe 5 Prozent der im Vertragsjahr des Verstoßes abgerechneten Netto-Vergütung, mindestens jedoch 5.000 Euro. Die Summe dieser Vertragsstrafen ist auf 10 Prozent der bis zum Bekanntwerden des Verstoßes insgesamt abgerechneten Netto-Vergütung, mindestens jedoch 5.000 Euro, begrenzt.

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag innerhalb der Probezeit aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund oder wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache, hat der Auftragnehmer zum Ersatz des Aufwands für die erneute Vergabe eine Pauschale von 5.000 Euro zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Die Vertragsstrafe setzt ein Verschulden des Auftragnehmers voraus. Sie entfällt, wenn er die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat.

Innerhalb der genannten Rahmen bemisst der Auftraggeber die Höhe im Einzelfall nach der Schwere der Pflichtverletzung, ihrer Dauer, dem Grad des Verschuldens, den Auswirkungen auf die Sicherheit der untergebrachten Personen und des Betriebs sowie danach, ob gleichartige Pflichtverletzungen bereits zuvor festgestellt wurden. Die Festsetzung ist dem Auftragnehmer in Textform unter Angabe der tragenden Erwägungen mitzuteilen.

Die Summe der Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 bis 3 ist auf 5 Prozent der im jeweiligen Vertragsjahr abgerechneten Netto-Vergütung begrenzt. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf einen Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Vertragsstrafen werden mit dem nächsten fälligen Rechnungsbetrag verrechnet. Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal wahren die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Datengeheimnis. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sein Personal vor dem erstmaligen Einsatz schriftlich zur Verschwiegenheit und weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

Alle im Rahmen des Vertrages zugänglich werdenden Daten, Informationen und betrieblichen Vorkommnisse sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den dienstlichen Zweck zu nutzen. Diese Verpflichtungen gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere bei der Besucherregistrierung und der namentlichen Erfassung ankommender Personen, schließen die Vertragsparteien vor Leistungsbeginn eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und nur, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Mehraufwände hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Für die im Rahmen dieses Vertrages regelmäßig anfallenden Verarbeitungen gilt:

- Besucherregistrierung: erfasst werden ausschließlich Name, Datum, Uhrzeit des Zutritts und des Verlassens sowie die besuchte Person oder der besuchte Bereich. Die Daten dienen allein der Zutrittssteuerung, sind nur den hierzu berechtigten Personen zugänglich und werden nach 30 Kalendertagen gelöscht, sofern der Auftraggeber keine abweichende Frist vorgibt.
- Elektronisches Wachbuch: die erfassten Dienstzeit- und Ereignisdaten werden nach Ablauf von zwölf Monaten gelöscht, soweit sie nicht für die Abrechnung, zur Abwehr von Ansprüchen oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten weiter benötigt werden.
- Foto-Organigramm: die Aufnahme erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Beschäftigten; das Organigramm wird ausschließlich beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer vorgehalten und nach Beendigung des Einsatzes der jeweiligen Person unverzüglich bereinigt.
- Meldungen zu sicherheitsrelevanten Beobachtungen: dokumentiert werden ausschließlich konkrete, beobachtbare Tatsachen. Bewertungen der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung einer Person sowie jede Form der Profilbildung sind unzulässig. Empfänger ist ausschließlich die vom Auftraggeber benannte Stelle.
- Erfassung der Essensteilnehmenden: es werden ausschließlich Mengen gezählt. Eine personenbezogene Prüfung der Essensberechtigung erfolgt nur, soweit der Auftraggeber sie ausdrücklich anordnet und die zu erfassenden Datenfelder benennt.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen gegenüber Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

Findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt, kann der Auftragnehmer daraus keine Rechte gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung nach diesem Vertrag bleibt unberührt.

Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig wieder; Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform unter Bezugnahme auf die jeweils zu ändernde Regelung.

Werbung unter Bezug auf eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Dachau ist nicht gestattet.

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dachau.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Regelung im Rahmen des rechtlich Zulässigen als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Teil B Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Personaleinsatz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch das von ihm eingesetzte Personal jederzeit ein einwandfreies Bild des Auftraggebers gewährleistet ist. Er stellt geeignetes Personal stets in ausreichendem Maß zur Verfügung; dies bedeutet die Mindestbesetzung der in der jeweiligen Einzelbeauftragung festgelegten Schichten.

Der Personaleinsatz erfolgt im Schichtbetrieb. Die Bewachung ist an den abgerufenen Standorten rund um die Uhr an sieben Tagen pro Woche einschließlich Sonn- und Feiertagen sicherzustellen, soweit dort Personen untergebracht sind. Die Anzahl der je Schicht einzusetzenden Sicherheitskräfte legt die Einzelbeauftragung fest; sie beträgt mindestens zwei Personen (Doppelbewachung). Ordnet der Auftraggeber im Einzelauftrag ausnahmsweise eine Einzelbesetzung an, stellt der Auftragnehmer für die allein arbeitende Kraft eine Personen-Notsignal-Anlage nach DGUV Regel 112-139 sowie eine mindestens stündliche Kontaktaufnahme durch seine Einsatzleitung sicher. Bei absehbaren Komplikationen ist eine Verstärkung um zwei Sicherheitskräfte vorzusehen; es gilt die Frist nach Teil A Ziffer 4 (Stufe 3).

In jeder Schicht eines stationär besetzten Standorts sowie in jedem mobilen Streifenteam ist mindestens eine weibliche Sicherheitskraft einzusetzen. Bei Kontrollen von Zimmern, in denen weibliche Bewohnerinnen untergebracht sind, muss zwingend eine weibliche Sicherheitskraft anwesend sein.

Die Sicherheitskräfte unterstützen bei der Durchsetzung der Hausordnung, verfügen jedoch über keine hoheitlichen Befugnisse, sondern handeln im Rahmen der Jedermannsrechte. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Sicherheitskräfte mit den gesetzlichen Grundlagen der Jedermannsrechte vertraut sind. Gegebenenfalls ist die Polizei hinzuzuziehen. Ausschließlich der Auftraggeber ist berechtigt, Strafanträge wegen Hausfriedensbruch zu stellen. Zwangsmaßnahmen gegenüber untergebrachten Personen sind unzulässig; ausgenommen sind Notwehr und Nothilfe.

Der Auftragnehmer lässt sich die geplante Personalbesetzung und jeden Personalwechsel vor Einsatz genehmigen. Die eingesetzten Sicherheitskräfte werden vor ihrem erstmaligen Dienstantritt der zuständigen Ansprechperson des Auftraggebers vorgestellt. Nicht vorgestellte Kräfte können zurückgewiesen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und einzelne Personen abzulehnen; die Ablehnungsgründe teilt er auf Anforderung unverzüglich schriftlich mit.

Dem Auftraggeber ist vor Leistungsbeginn ein Foto-Organigramm der eingesetzten Sicherheitskräfte zur Verfügung zu stellen. Dieses ist stets aktuell zu halten.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Es besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot während der Dienstzeit sowie ein striktes Rauchverbot innerhalb der Gebäude. Der Dienstantritt im alkoholisierten oder berauschten Zustand ist untersagt. Private Erledigungen während der Dienstzeit haben zu unterbleiben. Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Leistungen betraut hat, dürfen nicht auf das Gelände mitgenommen werden.

Lage und Dauer der Ruhepausen stehen im Dienstplan im Voraus fest. Eine Aufteilung in Kurzpausen ist zulässig, soweit die einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen und § 7 des Arbeitszeitgesetzes dies zulassen.

An doppelt besetzten Standorten erfolgt die Pausenablösung durch die jeweils andere Sicherheitskraft. Die Besetzung darf dabei nicht unter eine anwesende Sicherheitskraft fallen. An einfach besetzten Standorten sowie während der mobilen Bestreifung verbleibt die Sicherheitskraft während der Pause einsatzbereit am oder in unmittelbarer Nähe des Objektes.

Soweit die Sicherheitskraft während der Pause einsatzbereit bleiben muss, handelt es sich um Arbeitsbereitschaft und damit um vergütungspflichtige Arbeitszeit. Für die Kalkulation gilt einheitlich: Sämtliche Pausenzeiten sind als bezahlte Zeit anzusetzen und in den Stundenverrechnungssatz einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Abgerechnet werden die nach Dienstplan besetzten Schichtstunden einschließlich der Pausenzeiten.

1.2 Dienstbekleidung und Dienstausweis

Der Auftragnehmer stattet die Sicherheitskräfte auf eigene Kosten mit einer zweckmäßigen und dem Auftrag angemessenen, einheitlichen wachdienstspezifischen Dienstbekleidung aus. Militärisch anmutende Kleidung, das Tragen von T-Shirts, hellen Socken oder Springerstiefeln wird als unangemessen erachtet. Es ist eine der Witterung angepasste Oberbekleidung zu stellen. Ein gepflegtes, optisch seriöses Erscheinungsbild wird vorausgesetzt.

Warnwesten und persönliche Schutzausrüstung sind auf Kosten des Auftragnehmers zu stellen. Im Brand- und Evakuierungsfall sind Warnwesten zu tragen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber können Stichschutzwesten und schnittfeste Handschuhe eingesetzt werden.

Das Personal trägt gemäß § 18 Bewachungsverordnung ein Namensschild mit Firmenlogo und der Bezeichnung des Aufgabenbereichs offen und deutlich erkennbar. Der Dienstausweis enthält Name oder Logo des Auftragnehmers, Dienstnummer, Lichtbild und Namen der Sicherheitskraft. Er muss sich deutlich von amtlichen Ausweisen unterscheiden und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass, den die



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Sicherheitskräfte während des Dienstes mitführen. Alle Dienstaussweise sind fortlaufend zu nummerieren, in einem Verzeichnis zu führen und bei Ausscheiden unverzüglich einzuziehen.

Die Ausstattung mit Waffen jeder Art, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, Schein- und Schreckschusswaffen, Schlagringen, Reizstoffsprüngeräten und Elektroschockgeräten sowie sonstigen waffenähnlichen Gegenständen, ist untersagt; dies gilt entsprechend für Handfesseln und vergleichbare Fixierungsmittel.

1.3 Personaldisposition

Der Auftragnehmer hält gleichwertig qualifiziertes Ersatzpersonal vor. Diese Personalreserve muss auf Anforderung des Auftraggebers binnen 60 Minuten mit bis zu zwei Sicherheitskräften, binnen 120 Minuten mit bis zu vier Sicherheitskräften und binnen 240 Minuten mit bis zu acht Sicherheitskräften einsatzbereit sein. Dies entspricht Stufe 1 nach Teil A Ziffer 4. Die Frist beginnt mit Zugang der Anforderung beim Auftragnehmer; Einsatzort sind ausschließlich die vertragsgegenständlichen Standorte im Landkreis Dachau. Derartige Mehrleistungen kann der Auftragnehmer nicht ablehnen.

Die Vorhaltung der Personalreserve wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die Stundenverrechnungssätze einzukalkulieren. Der tatsächliche Einsatz wird über die Position Bedarfs- und Zusatzeinsätze zum jeweils gültigen Vertragspreis abgerechnet. Der Auftraggeber ruft aus der Personalreserve höchstens 1.500 Stunden je Vertragsjahr ab; darüber hinausgehende Abrufe werden ebenfalls zu den Vertragspreisen abgerechnet; für sie gilt die Frist nach Teil A Ziffer 4 Stufe 2.

Die namentliche Festlegung der Sicherheitskräfte, die Dienstzeiten und die Einsatzorte werden vom Auftragnehmer im Dienstplan festgehalten. Der Dienstplan ist strikt einzuhalten und dem Auftraggeber spätestens zum 20. des Vormonats digital zu übermitteln. Änderungen sind unverzüglich zu melden.

Die Einteilung der Sicherheitskräfte hat so zu erfolgen, dass:

- in jeder Schicht mindestens eine Sicherheitskraft mit Sachkundeprüfung nach § 34a GewO eingesetzt ist;
- in jeder Schicht mindestens eine weibliche Sicherheitskraft eingesetzt ist (Ziffer 1.1);
- bei doppelter Schichtbesetzung stets eine im Objekt erfahrene Sicherheitskraft eingesetzt ist;
- bei Schichtbesetzung mit mehr als drei Sicherheitskräften stets ein Drittel über ausreichende Objekterfahrung verfügt;
- bei durchgehend besetzten Stellen die Ablösung geregelt ist;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- bei Kontrollstreifen erkennbare Regelmäßigkeiten vermieden werden;
- das Ersatz- und Vertretungspersonal mindestens alle acht Wochen an den Standorten eingesetzt wird, an denen es vertreten soll, damit die Objektkennntnis erhalten bleibt.

Die Dienstzeiten sind genau einzuhalten; der Dienst ist erst beendet, wenn die gemäß Dienstplan eingesetzte Ablösung eintrifft oder die vom Auftragnehmer eingesetzte Vertretung den Dienst übernimmt. Innerhalb einer Schicht ist ein Personalwechsel zu vermeiden; ist er unumgänglich, wird er unter Angabe der Gründe im elektronischen Wachbuch dokumentiert.

Bei Dienstbeginn informieren sich die Sicherheitskräfte über neue Anweisungen und Mitteilungen und dokumentieren anschließend die ordnungsgemäße Übernahme des Dienstes im elektronischen Wachbuch.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Fluktuation des eingesetzten Personals möglichst gering bleibt. Mindestens 50 Prozent des eingesetzten Personals müssen über einen Zeitraum von drei Monaten konstant eingesetzt werden; die verantwortliche Ansprechperson muss über einen Zeitraum von sechs Monaten konstant sein. Ist eine höhere Fluktuation nicht vermeidbar, kann der Auftraggeber ein verbindliches Konzept zur Sicherung einer höheren Personalkonstanz verlangen.

1.4 Einweisungen im Regelbetrieb

Neue Sicherheitskräfte sind vor dem ersten selbstständigen Einsatz durch die verantwortliche Ansprechperson und die bisherige Sicherheitskraft theoretisch und praktisch einzuarbeiten. Die Mindesteinarbeitungsdauer beträgt bei einfachem Bewachungsbedarf 8,00 Stunden und bei erhöhtem Bewachungsbedarf 24,00 Stunden. Erhöhter Bewachungsbedarf liegt an stationär besetzten Standorten vor, einfacher Bewachungsbedarf bei der mobilen Bestreifung, soweit der Einzelauftrag nichts anderes bestimmt. Die Mindesteinarbeitung gilt auch für das Personal zum Leistungsbeginn (Ziffer 2.1).

Unterweisungen, Einweisungen und Einarbeitungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Preise einzukalkulieren.

1.5 Nachschulungen und Fortbildungen

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber spätestens mit Leistungsbeginn einen Jahresschulungsplan, aus dem Häufigkeiten und Inhalte der Schulungen hervorgehen. Für die Sicherheitskräfte ist mindestens einmal jährlich eine Fortbildung durchzuführen, insbesondere in folgenden Bereichen:



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Objekt- und Revierinformationen sowie Verhaltensregeln;
- Deeskalationstraining und Umgang mit Menschen, insbesondere Umgangsformen, Stressverhalten und Kommunikation unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Sensibilisierung;
- Schulungen zum Verhalten in Krisensituationen;
- Rechtskunde, insbesondere Jedermannsrechte, sowie Grundzüge des Asyl- und Aufenthaltsrechts;
- Kinderschutz, Gewaltschutz und Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen;
- traumasensibler Umgang mit untergebrachten Personen sowie interkulturelle Kompetenz;
- Datenschutz, insbesondere Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung;
- Bedienung der Technologie und der Kommunikationseinrichtungen;
- Ausfüllen von Formblättern, Dokumentationen und elektronischen Wachbüchern;
- Fortbildung zum Brandschutz- und Evakuierungshelfer sowie Erste-Hilfe-Leistung;
- Sprachtraining.

Die Maßnahmen sind im geleisteten Monat ohne Aufforderung dem Auftraggeber nachzuweisen. Nachschulungen und Fortbildungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Preise einzukalkulieren; sie sind vom Auftragnehmer zu planen und durchzuführen.

Die verantwortliche Ansprechperson sowie deren Vertretung werden durch den Auftraggeber in veränderte technische Einrichtungen und Betriebsabläufe eingewiesen; dies gilt auch bei einem Wechsel der Ansprechperson. Die hierfür anfallenden Personalstunden werden nicht gesondert vergütet.

1.6 Technisches Equipment

Die für die Sicherheitsdienstleistungen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, Arbeits- und Einsatzmittel stellt der Auftragnehmer. Hierzu zählen insbesondere:

- mindestens ein Handfunkgerät der Klasse PMR oder DMR 446 oder gleichwertig je eingesetzter Sicherheitskraft;
- mindestens ein Mobiltelefon je Schicht und Standort;
- mindestens ein Laptop oder Tablet mit E-Mail-Funktion je Standort;
- Taschenlampen;
- Sanitätsmaterial einschließlich Verbandbuch zur Erstversorgung;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- ein Fahrzeug für die mobile Bestreifung einschließlich sämtlicher Betriebs- und Unterhaltskosten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingebrachten Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Einsatzmittel den technischen Anforderungen, gültigen Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen, und kennzeichnet sie zur Vermeidung von Verwechslungen eindeutig und dauerhaft. Eine private Nutzung von Gerätschaften des Auftraggebers durch das Sicherheitspersonal ist unzulässig.

2. Leistungsbeginn, Betriebsgrundlagen und Vertragsende

2.1 Start-Up- und Implementierungsphase

Die Start-Up-Phase ist für den Übergang der vertraglich geschuldeten Leistungen auf den Auftragnehmer vorgesehen. Der Auftragnehmer stellt hierfür in ausreichendem Umfang Personal bereit. Das Start-Up-Team besteht aus mindestens zwei erfahrenen sachkundigen Personen für die Auftragsimplementierung. Die vorgesehene verantwortliche Ansprechperson ist bereits während der Start-Up-Phase Ansprechperson für den Auftraggeber.

Zwei Wochen vor Beginn des Regelbetriebs findet eine Kick-Off-Besprechung mit dem Auftraggeber statt, an der das Start-Up-Team teilnimmt. Sämtliche zum Leistungsbeginn vorgesehenen Sicherheitskräfte sind vor ihrem ersten Dienst am jeweiligen Standort und damit noch vor Leistungsbeginn nach Ziffer 1.4 einzuarbeiten; es gelten die festgelegten Mindesteinarbeitungszeiten. Die Einarbeitung erfolgt vor Ort durch das Start-Up-Team und die verantwortliche Ansprechperson in Abstimmung mit dem Auftraggeber, der hierfür den Zutritt zu den Standorten ermöglicht. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber spätestens drei Werktage vor Leistungsbeginn je Sicherheitskraft Datum, Dauer, Standort und Inhalt der Einarbeitung nach. Sicherheitskräfte ohne nachgewiesene Mindesteinarbeitung dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einarbeitungsstunden werden nicht gesondert vergütet.

Zu den Aufgaben des Start-Up-Teams gehören insbesondere:

- Aufstellung eines gemeinsamen, verbindlichen Projektplanes mit den Schritten zur Objektübernahme (Termin- und Aktivitätenplan);
- Personal- und Ressourcenplanung sowie Erstellung einer Personalübersicht einschließlich Organigramm, getrennt für Start-Up und Regelbetrieb;
- regelmäßige Berichterstattung an den Auftraggeber über den Verlauf der Personalbeschaffung;
- Organisations- und Einsatzplanung für Start-Up und Regelbetrieb;
- Aufbau des künftigen Berichtswesens einschließlich Erstellung und Abstimmung von Muster-Dokumenten;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Herstellen der Erreichbarkeit vor Ort sowie fundierter Orts- und Anlagenkenntnisse;
- Einrichtung der überlassenen Flächen und Beschaffung der bewachungstypischen Hilfsmittel;
- Einarbeitung in die vorhandene Anlagentechnik, in die Brand- und Krisenschutzordnung sowie in das Entstörmanagement;
- Abstimmung zum Einsatz von IT-Systemen und der notwendigen Schnittstellen;
- Abstimmung und Erstellung der Dienstanweisung;
- Bedien- und Sichtprüfung der technischen Anlagen nach Einweisung; eine fachtechnische Abnahme, Wartung oder Sachkundeprüfung ist nicht geschuldet.

Am Ende der Start-Up-Phase bestätigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich, dass ihm eine ausreichende Dokumentation übergeben wurde, damit er seinen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Ebenso erfolgt die Übergabe einer Mängel- und Schadensliste einschließlich Fotodokumentation.

2.2 Sicherheitsdienst-Software

Der Auftragnehmer implementiert im Rahmen der Start-Up-Phase eine ganzheitliche Softwarelösung für Sicherheitsdienstleistungen. Die Software ist verpflichtend webbasiert und muss die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung erfüllen. Der Auftraggeber erhält Zugang für mindestens drei Nutzer. Die Mindestanforderung an die Software umfasst die Bestandteile Dienstplanung, Ereigniserfassung, elektronisches Wachbuch und Wächterkontrollsystem.

In der Dienstplanung erfolgt die Einsatzplanung, sodass der Auftraggeber jederzeit Zugriff auf einen aktuellen Dienstplan hat.

In der Ereigniserfassung dokumentieren die Sicherheitskräfte Meldungen von Vorkommnissen und Ereignissen und leiten diese entsprechend den Meldekettens weiter. Welche Meldungen konkret erfasst werden, legen die Vertragsparteien im Rahmen der Implementierungsphase fest; die Festlegung kann im weiteren Vertragsverlauf ohne zusätzliche Kosten jederzeit angepasst werden.

Im elektronischen Wachbuch sind Vor- und Nachname der eingesetzten Sicherheitskräfte, Beginn und Ende der Dienstzeit, die Pausenzeiten und die ordnungsgemäße vollständige Schichtübergabe einzutragen. Sämtliches Personal trägt sich beim Betreten und Verlassen des Objekts mit Uhrzeit ein und aus. Jeder Kontrollgang ist zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle die Dienstausbübung und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung betreffenden Meldungen festzuhalten und unverzüglich der zuständigen Ansprechperson des Auftraggebers mitzuteilen. Eine nachträgliche Veränderung von Eingaben muss ausgeschlossen sein. Dem Auftraggeber ist ein Lesezugang zu gewähren.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Das Wächterkontrollsystem stellt der Auftragnehmer auf eigene Kosten mit bis zu 150 Kontrollpunkten je Standort zur Verfügung, betreibt es und installiert die Kontrollpunkte in Abstimmung mit dem Auftraggeber an markanten Punkten. Die Nachinstallation bei neu hinzukommenden Standorten ist in die Preise einzukalkulieren. Das System kann GPS-basiert, mit physischen Kontrollpunkten oder als Mischform ausgeführt sein; bei rein GPS-basierten Systemen ist zu berücksichtigen, dass der Empfang in Containeranlagen und massiven Baukörpern gestört sein kann. Es muss dem Stand der Technik entsprechen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Positionierung der Kontrollpunkte während der Vertragslaufzeit durch den Auftragnehmer anpassen zu lassen. Im Zuge der Bestreifung sind die zu bedienenden Kontrollpunkte täglich ohne erkennbares Muster anzulaufen. Die Nachweisführung hat täglich zu erfolgen; eine digitale Liste mit Nachweis der tatsächlich angelaufenen Kontrollpunkte ist dem monatlichen Sicherheitsbericht beizufügen und dient zugleich der Qualitätssicherung.

Nach Beendigung des Vertrages verbleiben die Kontrollpunkte beim Auftraggeber. Die Nutzbarkeit des Wächterkontrollsystems einschließlich aller Datenpunkte muss weiterhin gegeben sein, wenn der Auftraggeber hierfür entsprechende Lizenzen beim Anbieter erwirbt.

Die Kosten für Beschaffung, Montage, Ersatz bei Verlust oder Beschädigung, Einrichtung, Wartung und Instandhaltung werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Preise einzukalkulieren. Die während der Vertragslaufzeit eingetragenen Daten sind dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages in digitaler Form zu überlassen.

2.3 Dienstanweisung

Nach Vertragsschluss legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn den Entwurf einer ausführlichen Dienstanweisung vor. Sie wird mit der Freigabe durch den Auftraggeber verbindlich und ist den eingesetzten Sicherheitskräften vor Ort zu übergeben. Sie ist ständig aktuell zu halten und übersichtlich aufzubereiten. Sie ist so konkret und vollständig abzufassen, dass eine neu eingesetzte oder ortsfremde Sicherheitskraft allein durch das Lesen ihre Aufgaben, die Abläufe und Prozesse, die Organisation am Standort sowie die Melde- und Eskalationswege ohne weitere Erläuterung versteht und umsetzen kann. Hierbei sind die Regelungen des § 17 Bewachungsverordnung und des § 4 DGUV Vorschrift 23 zu beachten. Die Dienstanweisung besteht aus einem allgemeinen und einem objektbezogenen Teil und begründet keine zusätzlichen Leistungspflichten, sondern konkretisiert die in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Verhaltensanweisungen.

Die Dienstanweisung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

**Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung**

- Grundsätze, Dienstantritt, Dienstende und Dienstübergabe sowie Verhalten während des Dienstes;
- Dienstkleidung und Dienstausrüstung einschließlich des Verbots von Waffen;
- Dienstunterlagen, Dokumentation, Meldewesen und Führung des elektronischen Wachbuches;
- Daten- und Umweltschutz;
- Weisungsrechte, weisungsbefugte Personen, Dienstaufsicht und Unterstellungsverhältnis;
- Jedermannsrechte und übertragene Rechte;
- Angaben zur Unterkunft, allgemeine Objektbeschreibung, Ziele und Aufgabenstellung;
- technische Einrichtungen sowie Verhalten im Alarm- und Notfall, bezogen auf jede sicherheitstechnische Einrichtung und Gefahrenmeldeanlage;
- Verhalten bei Gewaltandrohung, bei technischen Störungen, bei Unfällen und bei Katastrophen;
- Deeskalations- und Kommunikationsgrundsätze im Umgang mit den untergebrachten Personen;
- Umsetzung der Hausordnung;
- standortbezogene Kontrollpunkte;
- Verhalten bei Räumung nach den Alarm- und Räumungsplänen des Auftraggebers;
- Zusammenarbeit mit Unterkunftsleitung, Sozialdienst und Polizei;
- Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen;
- Arbeitssicherheit und Erste Hilfe;
- Ansprechpersonen, Routine-Meldewesen und Telefonverzeichnis;
- Dokumentation des Inkrafttretens von Änderungen und Nachweis der Kenntnisnahme durch die Sicherheitskräfte.

Allen Sicherheitskräften ist ein Abdruck der Dienstanweisung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; dies ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen. Die Unterweisung auf Grundlage der Dienstanweisung ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber vor Aufnahme des Dienstes vorzulegen; sie ist mindestens alle zwölf Monate nachweislich zu wiederholen. Der Auftraggeber behält sich eine stichprobenartige Überprüfung bei den eingesetzten Sicherheitskräften vor.

Die Dienstanweisung ist mit einem Änderungsverzeichnis zu versehen; Vorversionen sind zu archivieren, sodass jederzeit nachvollziehbar ist, wer aus welchem Grund Änderungen durchgeführt hat. Der Aufwand für Erstellung und Pflege wird nicht gesondert vergütet.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

2.4 Vertragsbeendigung

Die Vorbereitung der Überleitung bei Vertragsbeendigung erfolgt durch den Auftragnehmer. Dieser stellt die Abstimmung und Durchführung der notwendigen Schritte sicher, insbesondere:

- Unterstützung bei der Übergabe an das neue Start-Up-Team;
- Vorbereitung und Durchführung der förmlichen Übergabe;
- Vorlage eines Abschlussberichtes;
- Übergabe der Betriebsdokumentation und der technischen Anlagen entsprechend der Start-Up-Phase;
- Übergabe sämtlicher im elektronischen Wachbuch und in der Ereigniserfassung gespeicherten Daten in digitaler Form.

3. Personalqualifikationen

3.1 Allgemeine Anforderungen und Nachweise gemäß § 16 BewachV

Der Auftragnehmer garantiert, dass alle zum Einsatz kommenden Sicherheitskräfte vor Ersteinsatz gemäß § 16 Bewachungsverordnung über das Bewacherregister angemeldet sind, über eine Freigabe der zuständigen Behörde verfügen und für die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen. Personal ohne die erforderliche Sachkunde oder Unterrichtung oder ohne beanstandungsfreie behördliche Überprüfung darf nicht eingesetzt werden.

Die elektronischen Bestätigungen aus dem Bewacherregister mit den zulässigen Einsatzmöglichkeiten sind dem Auftraggeber eine Woche vor dem Ersteinsatz vorzulegen. Ohne diese Bestätigungen dürfen die Sicherheitskräfte nicht eingesetzt werden. Die Personaldaten in Form von Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum sind dem Auftraggeber vor dem ersten Einsatz zu melden.

Spätestens eine Woche vor Ersteinsatz sind dem Auftraggeber je eingesetzter Sicherheitskraft folgende Nachweise zu übermitteln:

- Bestätigung des Auftragnehmers, dass ihm ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes der jeweiligen Sicherheitskraft, nicht älter als sechs Monate, vorgelegen hat; die Vorlage des Führungszeugnisses selbst kann der Auftraggeber im begründeten Einzelfall verlangen;
- Nachweis der Unterrichtung oder der Sachkundeprüfung nach § 34a GewO entsprechend der jeweiligen Funktion;
- Kopien aller nach Ziffern 3.2 bis 3.7 geforderten Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe sowie als Brandschutz- und Evakuierungshelfer;
- Nachweise der nach Ziffern 3.2 bis 3.7 geforderten Sprachniveaus.

Bei einem Personalwechsel während der Leistungserbringung gelten für jede neu eingesetzte Person dieselben Anforderungen wie zum Leistungsbeginn.

Alle in den Unterkünften eingesetzten Personen müssen die Anforderungen des § 20 Absatz 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes (Masernschutz) erfüllen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der erforderliche Nachweis vor dem Ersteinsatz vorliegt und der Leitung der jeweiligen Unterkunft auf Verlangen vorgelegt wird. Personen ohne diesen Nachweis dürfen nicht eingesetzt werden.

Der Auftraggeber kann vor Leistungsbeginn und wiederholt während der Leistungsphase weitere Nachweise anfordern, insbesondere Handelsregisterauszug, Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaft und des Finanzamts, Bestätigung der Betriebshaftpflichtversicherung, Organigramm, Schulungsplan und Qualifikationsmatrix, Nachweise zur Arbeitssicherheit sowie stichprobenartig Kopien der monatlichen Lohnabrechnungen der eingesetzten Sicherheitskräfte, in denen die für die Prüfung der tariflichen Vergütung nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben geschwärzt sind.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn eine verantwortliche Ansprechperson sowie deren Vertretung. Diese ist gegenüber den eingesetzten Sicherheitskräften weisungsbefugt, jederzeit unter einer durchgehend besetzten Rufnummer erreichbar und steht bei Bedarf innerhalb von zwei Stunden vor Ort zur Verfügung. Ein Wechsel der Ansprechperson bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung von Ausfällen, unangekündigten Änderungen im Personaleinsatz oder Nichterfüllung von Aufgaben, einen Austausch verlangen. Die Tätigkeit der Ansprechperson wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die Preise einzukalkulieren.

Für sämtliche eingesetzten Kräfte gelten neben den Anforderungen der Ziffern 3.2 bis 3.7 folgende Mindestanforderungen:

- Erfahrung in der serviceorientierten Dienstleistungserbringung mit Kundenkontakt sowie im Umgang mit Menschen, insbesondere Umgangsformen, Stressverhalten und Kommunikation unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Sensibilisierung;
- Deeskalationsschulung;
- Kenntnisse zum Verhalten in Krisensituationen;

**Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung**

- Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit und einwandfreier Leumund;
- körperliche und geistige Eignung zur Ausübung der Dienstobliegenheiten;
- gepflegtes, sicheres, höfliches und verbindliches Auftreten;
- Schichtdienst- und wachdiensttauglich;
- Ausbildung in Erster Hilfe sowie als Brandschutz- und Evakuierungshelfer.
- Interkulturelle Kompetenz: Das Personal soll für den Umgang mit Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Hintergründe besonders vorbereitet sein. Für Führungspersonal werden solche Zusatzqualifikationen ausdrücklich empfohlen.

3.2 Wach- und Schichtleitung (Lohngruppe 2c mit Schichtführerzulage)

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung (IHK) nach § 34a GewO;
- schriftliche Ernennung zur Wach- und Schichtleitung durch den Auftragnehmer;
- Vergütung mindestens nach Lohngruppe 2c des Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Zulage für Wach- und Schichtführer sowie der Zulage für den Schutz von Flüchtlingsunterkünften nach § 6 Ziffer 8;
- mindestens drei Jahre Erfahrung im Bewachungsgewerbe, davon mindestens ein Jahr in leitender Funktion;
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie Englischkenntnisse mindestens Niveau B1;
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen, insbesondere der Sicherheitsdienst-Software.

Die Wach- und Schichtleitung leitet die Schicht vor Ort, ist gegenüber den Kräften der Schicht weisungsbefugt und ist Ansprechperson des Auftraggebers am Standort. Sie verantwortet die Schichtübergabe, die Dokumentation im elektronischen Wachbuch sowie die Erstmaßnahmen und Meldungen bei besonderen Vorkommnissen.

3.3 Sicherheitskraft mit Sachkunde (Lohngruppe 2c)

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung (IHK) nach § 34a GewO;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Vergütung mindestens nach Lohngruppe 2c des Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Zulage für den Schutz von Flüchtlingsunterkünften nach § 6 Ziffer 8;
- mindestens zwei Jahre Erfahrung in vergleichbarer Position;
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie Englischkenntnisse mindestens Niveau A2;
- gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen und sicherheitstechnischen Systemen.

3.4 Sicherheitskraft mit Unterrichtung (Lohngruppe 2b)

- Unterrichtung (IHK) nach § 34a GewO;
- Vergütung mindestens nach Lohngruppe 2b des Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Zulage für den Schutz von Flüchtlingsunterkünften nach § 6 Ziffer 8;
- Mindestalter 18 Jahre;
- mindestens ein Jahr Erfahrung in vergleichbarer Position;
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie Englischkenntnisse mindestens Niveau A2;
- grundlegende Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen und sicherheitstechnischen Systemen.

3.5 Mobile Bestreifung – Sicherheitskraft mit Sachkunde (Lohngruppe 1a)

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung (IHK) nach § 34a GewO;
- Vergütung mindestens nach Lohngruppe 1a (Revier- und Streifenwachdienst) des Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Zulage für den Schutz von Flüchtlingsunterkünften nach § 6 Ziffer 8;
- Führerschein der Klasse B;
- mindestens zwei Jahre Erfahrung im Bewachungsgewerbe, davon Erfahrung im Revier- oder Streifendienst;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie Englischkenntnisse mindestens Niveau A2;
- gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen und sicherheitstechnischen Systemen.

3.6 Mobile Bestreifung – Sicherheitskraft mit Unterrichtung (Lohngruppe 1a)

- Unterrichtung (IHK) nach § 34a GewO;
- Vergütung mindestens nach Lohngruppe 1a (Revier- und Streifenwachdienst) des Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Zulage für den Schutz von Flüchtlingsunterkünften nach § 6 Ziffer 8;
- Führerschein der Klasse B;
- mindestens ein Jahr Erfahrung im Bewachungsgewerbe;
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie Englischkenntnisse mindestens Niveau A2;
- grundlegende Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen und sicherheitstechnischen Systemen.

In jeder Schicht eines stationär besetzten Standorts ist eine Wach- und Schichtleitung nach Ziffer 3.2 einzusetzen; das mobile Streifenteam führt eine Kraft mit Sachkundeprüfung nach Ziffer 3.5. Tätigkeiten in leitender Funktion dürfen nur Personen mit Sachkundeprüfung nach § 34a GewO wahrnehmen.

Weitere Fremdsprachen sind über alle Funktionen hinweg erwünscht und von Vorteil, insbesondere Arabisch und Russisch sowie weitere in den Herkunftsländern der untergebrachten Personen gesprochene Sprachen. Der Auftragnehmer soll Kräfte mit diesen Sprachkenntnissen bei der Dienstplanung möglichst gleichmäßig auf die Standorte und Schichten verteilen.

3.7 Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (Lohngruppe 3c)

- Qualifikation als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK);

**Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung**

- Vergütung mindestens nach Lohngruppe 3c des Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Zulage für den Schutz von Flüchtlingsunterkünften nach § 6 Ziffer 8;
- mindestens drei Jahre Erfahrung in vergleichbarer Position;
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie Englischkenntnisse mindestens Niveau A2;
- Kenntnisse in Deeskalation, Eigensicherung und Selbstverteidigung; körperliche Abwehr ist ausschließlich im Rahmen von Notwehr und Nothilfe und stets nachrangig zur Deeskalation zulässig;
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen und sicherheitstechnischen Systemen.

4. Leistungs- und Aufgabengebiete

Die konkrete Leistungsanforderung regelt der Einzelauftrag. Im Einzelnen kann es sich um folgende Leistungen handeln:

4.1 Objektbewachung

Die Objektbewachung dient dem Schutz der untergebrachten Personen, der Mitarbeitenden des Auftraggebers und der von ihm beauftragten Dritten sowie der Besucherinnen und Besucher vor Eingriffen in Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit, Ehre, Eigentum, Besitz und sonstige schützenswerte Rechtsgüter. Sie dient zugleich dem Schutz der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen gegen Einbruch, Diebstahl, Raub, Zerstörung und Beschädigung sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Unterkunft.

Gefährdende Ereignisse sind zu verhindern, zur Meldung zu bringen und, falls nicht vermeidbar, in ihren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Dabei ist stets das mildeste geeignete Mittel einzusetzen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- ständige Präsenz innerhalb der Unterkunft;
- Durchsetzung der Hausordnung und Unterbindung von Störungen des Betriebsablaufs;
- deeskalierendes Eingreifen bei Konfliktsituationen; Konflikte sollen vorausschauend erkannt und vermieden, Auffälligkeiten und soziale Spannungen angesprochen werden, um die Lage vor einer Eskalation zu entschärfen;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Kontrolle mitgeführter Gegenstände, soweit sie nach der Hausordnung und den vom Auftraggeber vorgegebenen Zutrittsbedingungen zulässig ist und die betroffene Person einwilligt; hoheitliche Durchsuchungen oder Beschlagnahmen nimmt der Auftragnehmer nicht vor. Wird eine zulässige Kontrolle verweigert, entscheidet die hierzu befugte Stelle des Auftraggebers über den Zutritt;
- Unterstützung bei Aufnahme und Auszug untergebrachter Personen, auch außerhalb der Dienstzeiten der Unterkunftsleitung;
- namentliche Erfassung ankommender Personen nach Vorgabe des Auftraggebers;
- Materialausgabe sowie Ausgabe von Hygieneartikeln nach Vorgabe der Unterkunftsleitung;
- Verwaltung von Schlüsseln; gefundene Gegenstände sind im Fundbuch zu erfassen, bis zur Übergabe sicher zu verwahren und unverzüglich an die Unterkunftsleitung des Auftraggebers zu übergeben; ein Finderlohn wird nicht gezahlt;
- sofortige Meldung von Anwerbungsversuchen durch extremistisch geprägte Personen sowie von erkennbaren verfassungsfeindlichen Radikalisierungstendenzen;
- Begleitung von Shuttle-Fahrten per Bus oder Bahn auf gesonderten Abruf; die Abrechnung erfolgt je eingesetzter Personalstunde einschließlich der Rückfahrt über die Position Bedarfs- und Zusatzeinsätze; die Mindestbesetzung am Standort darf hierdurch nicht unterschritten werden;
- Begleitung von Belegungskontrollen, bei Bedarf unter Mitwirkung weiblicher Sicherheitskräfte;
- Entgegennahme und Einlagerung von Lieferungen an den Auftraggeber;
- täglicher Auf- und Verschluss der Gebäude entsprechend dem Schließplan des Auftraggebers.

4.2 Innen- und Außenbestreifung

Die Bestreifung erfolgt nach den im Wächterkontrollsystem hinterlegten Kontrollpunkten unter Vermeidung erkennbarer Regelmäßigkeiten. Umfang, Intervalle und Zeitfenster der Kontrollgänge legt der Auftraggeber je Einzelauftrag fest. Kontrollgänge dürfen eine ausdrücklich angeordnete Dauerbesetzung von Pforte oder Brandmeldezentrale nicht unterbrechen; Abweichungen aufgrund akuter Ereignisse sind im elektronischen Wachbuch zu begründen. Sie umfasst insbesondere:

- Kontrolle der Gemeinschafts- und Betriebsbereiche; Bewohnerzimmer werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber und nach dem dort festgelegten Verfahren betreten;

**Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung**

- Sichtkontrolle der Feuerlöscher sowie Sicht- und Schließprobe der Brandschutztüren ohne Eingriff in Feststellanlagen;
- Kontrolle und Freihalten der Flucht- und Rettungswege sowie der Anfahrtzonen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei;
- Schließen offener Fenster und Flurtüren in Gemeinschaftsbereichen bei kühler Witterung zur Verhinderung von Auskühlung und Frostschäden;
- Kontrolle der Innen- und Außenbeleuchtung;
- Kontrolle des Areals auf ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Schäden an Einzäunungen und Absperrvorrichtungen sowie auf Wasser-, Frost-, Umwelt- und Schneeschäden und Rohrbrüche;
- Kontrolle der Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie, Heizung und Wasser auf offensichtliche Schäden;
- Kontrolle der Parkplätze und der Einhaltung der Parkordnung;
- Erkennen von Unfall- und Brandgefahren sowie unzulässiger Abfallentsorgung; Sofortsicherung im zumutbaren Rahmen, Absperrung und Meldung an den Auftraggeber; die Beseitigung selbst obliegt dem jeweils zuständigen Dienstleister;
- bei Sachbeschädigungen Einleitung provisorischer Sicherungsmaßnahmen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber.

Erkennbare Mängel und Schäden an Gebäuden oder Einrichtungsgegenständen sind dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Mangels, des Standortes und der Raumnummer mitzuteilen und im elektronischen Wachbuch einzutragen.

4.3 Mobile Bestreifung dezentraler Unterkünfte

Die mobile Bestreifung dient der Kontrolle mehrerer dezentraler Unterkünfte, an denen eine dauerhafte stationäre Besetzung nicht abgerufen ist. Sie umfasst:

- Anfahrt der in der Einzelbeauftragung benannten Unterkünfte nach einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Tourenplan unter Vermeidung erkennbarer Regelmäßigkeiten;
- je Anfahrt eine Außenbegehung des Areals sowie eine Kontrolle der Gemeinschaftsbereiche nach Maßgabe der Ziffer 4.2;
- Nachweis jeder Anfahrt über das Wächterkontrollsystem und Dokumentation im elektronischen Wachbuch;
- mobile Alarmverfolgung auf Anweisung der verantwortlichen Ansprechperson.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Die mobile Bestreifung wird grundsätzlich durch ein Zweierteam aus Kräften nach Ziffern 3.5 und 3.6 durchgeführt. Abgerechnet werden die tatsächlich erbrachten Personalstunden je eingesetzter Sicherheitskraft; Fahrzeug-, Kraftstoff-, Wege- und Betriebskosten sind im Stundenverrechnungssatz enthalten. Anzahl der Standorte, Anfahrten je Tag oder Nacht sowie die Zeitfenster werden in der Einzelbeauftragung festgelegt.

Erfordern Feststellungen ein sofortiges Eingreifen, verbleibt das Streifenteam am Standort, bis die Lage geklärt oder Unterstützung eingetroffen ist. Eine über das beauftragte Tourenzeitfenster hinausgehende Einsatzzeit ist nur abrechenbar, wenn sie durch ein sicherheitsrelevantes Ereignis verursacht und im elektronischen Wachbuch dokumentiert wurde; eine Doppelabrechnung mit dem Tourenzeitfenster erfolgt nicht.

4.4 Zutritts- und Besucherkontrolle

Der Auftragnehmer führt die Zutrittskontrolle zur Unterkunft und zum Gelände durch. Der Zutritt der untergebrachten Personen zu ihrer Unterkunft wird hierdurch nicht eingeschränkt; er richtet sich ausschließlich nach der Hausordnung. Für Besucher, Beschäftigte, Behörden und Einsatzkräfte, Lieferanten, Handwerker und sonstige Dienstleister gelten die objektbezogenen Zutrittsregeln des Auftraggebers. Außerhalb der dort festgelegten Zeiten werden diese Personen nur nach vorheriger Anmeldung oder Genehmigung des Auftraggebers eingelassen.

- Führen von Besucherlisten mit Ein- und Ausgang des jeweiligen Besuchers;
- Auskunft- und Informationsdienste sowie Weiterleitung von Besuchern, Lieferdiensten und Kurierdiensten an die zuständigen Stellen;
- Wegeleitung aller Einsatzkräfte innerhalb der Liegenschaft;
- Kontrolle des Befahrens des Geländes sowie des Parkens und Abstellens von Kraftfahrzeugen;
- Verhinderung des Betretens des Dienstbereiches durch unbefugte Personen.

4.5 Unterstützung der Essensausgabe

Soweit an einem Standort eine Gemeinschaftsverpflegung eingerichtet ist, unterstützt der Auftragnehmer die Essensausgabe. Die Leistung umfasst:

- Sicherstellung eines geordneten und störungsfreien Ablaufs der Lebensmittel- und Essensausgabe einschließlich Steuerung des Zugangs zum Ausgabebereich;
- Sicherstellung, dass die untergebrachten Personen dem vorgegebenen Ablauf folgen und kein Rückstrom in den Ausgabebereich stattfindet;

**Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung**

- Erfassung der Essensteilnehmenden per Handzählgerät oder elektronisch sowie Dokumentation nach den Vorgaben des Auftraggebers;
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Speise- und Ausgabebereich sowie deeskalierendes Eingreifen während der Ausgabezeiten;
- Unterstützung der Unterkunftsleitung im Speise- und Ausgabebereich nach örtlicher Anforderung.

Die Tätigkeiten beschränken sich auf Ordnungs-, Zugangs- und Dokumentationsaufgaben. Zubereitung, Portionierung und Ausgabe der Speisen selbst sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; lebensmittelrechtliche Pflichten verbleiben beim Auftraggeber beziehungsweise beim Caterer.

4.6 Brandschutz

- Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Brand- und Krisenschutzordnung;
- Bedienung einer vorhandenen Brandmeldezentrale ausschließlich im Umfang der dokumentierten Einweisung, insbesondere sofortige Überprüfung bei Alarmen und Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall; eine Rückstellung erfolgt nur nach dem objektbezogenen Alarmplan und nur, wenn die Ursache geklärt und die Rückstellung nach diesem Plan ausdrücklich zulässig ist; technische Wartungen, Prüfungen und Abnahmen sind nicht geschuldet;
- permanente Überwachung der auf die Brandmeldezentrale aufgeschalteten Melder; nicht aufgeschaltete Rauch- und Hitzewarner werden im Rahmen der Kontrollgänge einer Sichtkontrolle unterzogen; Störungen oder Schäden sind dem Auftraggeber sofort zu melden;
- Einsatz von Brandschutz- und Evakuierungshelfern entsprechend der Einweisung;
- Unterstützung bei der Räumung nach Maßgabe der Alarm- und Räumungspläne des Auftraggebers.

4.7 Alarm- und Notfalldienst

- bei Auffinden oder begründetem Verdacht von Waffen oder strafrechtlich relevanten Gegenständen: kein eigenmächtiger Zugriff, sondern Eigenschutz, Absicherung des Bereichs, unverzügliche Alarmierung der Polizei, Information des Auftraggebers und Dokumentation;



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

- Alarmierung der Polizei bei begründetem Verdacht von Straftaten; bei Gefahr für Leib oder Leben, laufender Tat oder Täter vor Ort erfolgt die Alarmierung sofort, im Übrigen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber;
- bei festgestellten sicherheitsrelevanten Sachverhalten sofortige Information des Auftraggebers, ersatzweise der hilfeleistenden Stellen, sowie Einleitung von Erst- und Sofortmaßnahmen;
- eigenständige Alarmauslösung und Abgabe von Notmeldungen bei selbst festgestellten sicherheitsrelevanten Sachverhalten;
- bei medizinischen Notfällen: unverzügliche Alarmierung des Rettungsdienstes über 112 bei Bewusstlosigkeit, Atem- oder Kreislaufstillstand, starken Blutungen, Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, Krampfanfällen, Verbrennungen, Vergiftungen sowie in jedem Zweifelsfall; Erste Hilfe unter Beachtung des Eigenschutzes, Freihalten der Zufahrt und Einweisen der Rettungskräfte, Information des Auftraggebers und Eintrag in das Verbandbuch;
- bei Bombendrohungen oder vergleichbaren Drohungen: Annahme des Anrufs nach der objektbezogenen Checkliste, wörtliche Mitschrift, keine eigenmächtige Suche, keine Nutzung von Funk oder Mobiltelefon im betroffenen Bereich, unverzügliche Alarmierung der Polizei und Information des Auftraggebers; die Entscheidung über eine Räumung trifft die Polizei oder der Auftraggeber;
- Prüfung der Betriebsbereitschaft von Alarmsystemen und technischen Anlagen entsprechend der Dienstanweisung;
- Aufnahme von Störungen und deren Weiterleitung einschließlich der Einleitung von Erstmaßnahmen im Rahmen des Entstörmanagements;
- Unterstützung des Auftraggebers und der zuständigen Behörden bei betrieblichen Notständen, insbesondere bei Brand, Wassereinbruch und Bombendrohung.

4.8 Meldewesen und Berichte

Der Auftragnehmer dokumentiert sämtliche Feststellungen, Vorkommnisse und den Schichtverlauf lückenlos im elektronischen Wachbuch. Jedes Ereignis wird einmalig mit eindeutiger Vorgangsnummer erfasst; Einsatzberichte ergänzen diesen Datensatz, eine erneute vollständige Erfassung desselben Sachverhalts ist nicht erforderlich. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

Der Auftragnehmer erstellt über die laufende Dokumentation hinaus folgende Berichte: Bei jedem Einsatz aus Anlass eines Alarms oder eines besonderen Vorkommnisses ist ein Einsatzbericht zu fertigen, der die Feststellungen, die getroffenen Maßnahmen und die



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

eingebundenen Stellen ausweist; er verbleibt, soweit möglich, im Objekt und wird dem Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen übersandt. Bei länger dauernden Maßnahmen ist zusätzlich ein Zwischenbericht zu erstellen. Der Anwesenheitsnachweis des eingesetzten Personals wird automatisiert aus den im elektronischen Wachbuch erfassten Dienstzeitdaten erzeugt und dem Auftraggeber arbeitstäglich bereitgestellt; eine gesonderte Liste ist nicht zu führen.

Bis zum 10. des Folgemonats legt der Auftragnehmer einen monatlichen Sicherheitsbericht vor, der den Auftraggeber in die Lage versetzt, alle sicherheitsrelevanten Themen des Monats aufbereitet zu erfassen. Der Bericht enthält aggregierte Auswertungen des elektronischen Wachbuchs, den Nachweis der angelaufenen Kontrollpunkte sowie eine Zusammenfassung der Qualitätskontrollen unter Angabe von Veränderungen und eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen. Einzelvorgänge werden über ihre Vorgangsnummer referenziert und auf Anforderung bereitgestellt; personenbezogene Rohdaten werden nicht übernommen.

In den ersten drei Kalenderwochen jedes Kalenderjahres erstellt der Auftragnehmer eine Leistungsbilanz über das vergangene Jahr, die Art und Umfang der erbrachten Leistungen ausweist und dem Auftraggeber unaufgefordert übermittelt wird.

Auf begründete Anforderung des Auftraggebers kann ein Sicherheitsbericht als Zwischenstand auch vor Ende eines Monats eingefordert werden. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Unterlagen über den Gesamt- oder jeden Teilprozess einzusehen, insbesondere Unterlagen über das eingesetzte Personal, Berichte, Leitstellenprotokolle und Dienstpläne.

5. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer setzt ein EDV-gestütztes Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung und Optimierung der Qualität der vertragsgegenständlichen Leistungen ein. Ein bestimmtes Produkt ist nicht vorgeschrieben; das System muss jedoch die Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Kontrollen abbilden und mit der Sicherheitsdienst-Software nach Ziffer 2.2 verknüpft sein. Der Auftraggeber kann an den Qualitätskontrollen teilnehmen.

5.1 Eigenkontrollen des Auftragnehmers

Die Ausführung der vertraglichen Leistung und die Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals sind durch verantwortliche und entsprechend ausgebildete Personen des Auftragnehmers je stationär besetztem Standort mindestens alle 14 Kalendertage unangemeldet und zu unterschiedlichen Zeiten zu kontrollieren. Mindestens eine Kontrolle je Quartal und Standort hat zur Nachtzeit sowie mindestens eine an einem Sonn- oder



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

Feiertag zu erfolgen. Standorte, die ausschließlich mobil bestreift werden, sind mindestens einmal je Quartal zu kontrollieren. Die Kontrollen beinhalten, neben den in der Dienstanweisung festgelegten Kontrollpunkten, insbesondere:

- Überprüfung der Dienstausbildung einschließlich der Einhaltung der Dienst- und Pausenzeiten sowie der vollständigen Besetzung der Schicht;
- Überprüfung des Wissensstandes der Sicherheitskräfte hinsichtlich Dienstanweisung, Aufgabenbereich, Alarmwesen, Rechtskunde und Sicherheitstechnik;
- Überprüfung der Kenntnis der Melde- und Eskalationswege sowie des Verhaltens im Alarm- und Notfall;
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung des elektronischen Wachbuches und der Nutzung des Wächterkontrollsystems;
- Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes der Sicherheitskräfte;
- Überprüfung von Dienstkleidung und Ausrüstung auf Vollständigkeit und Zustand;
- Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der vor Ort vorzuhaltenden Unterlagen.

Sämtliche Kontrollen sind digital im elektronischen Wachbuch zu dokumentieren; aus der Dokumentation müssen der Kontrollzeitpunkt, der Kontrollumfang, das Kontrollergebnis und gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen hervorgehen. Das Ergebnis ist dem Auftraggeber unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und in den monatlichen Sicherheitsbericht aufzunehmen.

5.2 Mängelabstellung

Festgestellte Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten stellt der Auftragnehmer ohne Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich ab. Er informiert den Auftraggeber unverzüglich über seine Feststellungen und über die eingeleiteten Maßnahmen. Für die Abstellung gelten folgende Fristen: Mängel, die die Sicherheit der untergebrachten Personen oder den geordneten Betrieb unmittelbar beeinträchtigen, sind sofort abzustellen; Mängel in der Dienstausbildung oder in der Qualifikation des eingesetzten Personals innerhalb von 24 Stunden; sonstige Mängel, insbesondere in Dokumentation und Ausstattung, innerhalb von fünf Werktagen.

Werden dieselben Mängel innerhalb von drei Monaten wiederholt festgestellt, legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert ein Maßnahmenkonzept mit Ursachenanalyse, konkreten Abstellmaßnahmen und Umsetzungsterminen vor. Die Regelungen zu Vertragsstrafen und zur Kündigung in Teil A bleiben unberührt.



Rahmenvertrag mit Leistungsbeschreibung

5.3 Kontrollen und Audits des Auftraggebers

Der Auftraggeber und von ihm eingesetzte Dritte prüfen die Leistungen durch unangekündigte stichprobenhafte Kontrollen vor Ort. Die Ergebnisse werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt; festgestellte Defizite sind nach Maßgabe der Ziffer 5.2 ohne weitere Aufforderung zu beseitigen.

Der Auftraggeber kann nach vorheriger Abstimmung jederzeit eine Revision oder ein Audit in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durchführen; Zeitraum und Umfang bestimmt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Unterlagen über den Gesamt- oder jeden Teilprozess einzusehen, insbesondere Unterlagen über das eingesetzte Personal, Schulungsnachweise, Berichte, Leitstellenprotokolle und Dienstpläne.

5.4 Leistungscontrolling und Jour fixe

Während der Vertragslaufzeit findet ein regelmäßiger Jour fixe im Sinne eines Leistungscontrollings zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer statt, in den ersten sechs Monaten ab Leistungsbeginn monatlich, anschließend vierteljährlich. Der Auftraggeber kann bei besonderem Anlass bis zu vier zusätzliche Termine je Vertragsjahr anberaumen; diese finden digital statt, sofern nicht ausnahmsweise eine Präsenzteilnahme erforderlich ist.

Gegenstand des Jour fixe sind die Reflexion der Zusammenarbeit, die Auswertung der monatlichen Sicherheitsberichte und der Qualitätskontrollen, besondere Vorkommnisse, der Stand der Mängelabstellung, die Personalsituation einschließlich Fluktuation und Schulungsstand sowie eventuelle Sonderleistungen und Anpassungen des Leistungsumfangs. Teilnehmende sind Vertreter des Auftraggebers und mindestens die Bereichsleitung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer führt über die Gespräche ein Protokoll, übersendet es innerhalb von fünf Werktagen und lässt die korrekte Protokollierung vom Auftraggeber bestätigen.